
Allgemeine Einkaufsbedingungen Fassung: Juni 2021

1. Gültigkeit

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und Auftraggeber. Etwaige Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder bezogen auf eine einzelne Bestellung.

Mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als anerkannt.

2. Angebote

Durch die Anfrage von **INDAT** wird der Lieferant ersucht, ein für **INDAT** kostenfreies und unverbindliches Angebot zu unterbreiten. Abweichungen zur Anfrage müssen eindeutig ersichtlich sein.

3. Konstruktionsdaten

Es sind die letztgültigen Daten (CAD-Daten, Zeichnungen, Stücklisten, u.ä.) zu verwenden. Alle Fertigungsvorschriften müssen gewissenhaft und genau eingehalten werden. Änderungen müssen von **INDAT** ausdrücklich genehmigt werden.

4. Bestellung

Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von **INDAT** in schriftlicher Form übermittelt werden. Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. 3D Daten, Zeichnungen usw.) bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden.

5. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwände des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) bzw. CIP (Fracht und Versicherung bezahlt) Sitz des bestellenden Unternehmens gemäß Incoterms 2015.

6. Liefertermine und -verzögerungen

Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes bei **INDAT** bzw. am vereinbarten Bestimmungsort.

Die Übernahme der Ware erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr.

Ist als Liefertermin ein Tag oder eine Woche bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug.

Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1 %, höchstens jedoch 20 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig.

Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Vertragsstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringender Lieferung, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Verpackung, Versand

Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung des Liefergegenstandes. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zulasten des Lieferanten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen die folgenden Angaben zu enthalten hat: Liefergegenstand, Stückzahlen, Gewichte usw., die Bestellnummer sowie der angegebene Bestimmungsort.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach dem Versand der Ware per Post bzw. vorweg per E-Mail zu übersenden.

Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungskonditionen:

14 Tage – 3 % Skonto

30 Tage netto

9. Reklamation

INDAT ist hinsichtlich der sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. Mängel hinsichtlich Qualität werden, sobald festgestellt, dem Lieferanten schriftlich angezeigt. **INDAT** behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor.

Tritt ein Reklamationsgrund auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet

a) die beanstandeten Mängel vor Ort zu beheben oder die Ware jeweils von einem beliebigen Standort auf eigene Kosten abzuholen, eine Reparatur durchzuführen und die Ware wieder an den zuvor genannten Standort zurückzusenden

b) für die Ware Ersatz zu leisten

In beiden Fällen wird eine allfällige Zahlungsfrist ausgesetzt, bis sich die reparierte Ware wieder an ihrem ursprünglichen Standort befindet.

10. Haftung

Ist ein Produktfehler durch den Lieferanten ersichtlich, so ist dieser verpflichtet, **INDAT** von entstandenen Produktionsausfällen, Schäden oder Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.